

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin Scherff,  
Hallo zusammen,

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

hiermit beantrage ich gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen:

#### 1. Freigabe der Einfahrt Friedrich-Schul-Straße an der Kreuzung Gathe für den Radverkehr

- Maßnahme: Ergänzung des vorhandenen Verkehrszeichens VZ 267 „Verbot der Einfahrt“ an der Einmündung Gathe/Friedrich-Schul-Straße um das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“.
- Zusätzlich: Soweit an dieser Einmündung VZ 209-30 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus“ verwendet wird, ist dieses gleichfalls um das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ zu ergänzen.

Begründung:

- Bei der Friedrich-Schul-Straße handelt es sich um eine sog. „unechte Einbahnstraße“: Am Einmündungsast ist die Einfahrt durch VZ 267 untersagt, im weiteren Verlauf ist jedoch Zweirichtungsverkehr zugelassen – teils innerhalb einer Tempo-30-Zone. Ziel der Anordnung dürfte vorrangig die Reduzierung des Kfz-Durchgangsverkehrs im Wohngebiet gewesen sein.
- Nach § 45 StVO dürfen Beschränkungen nur angeordnet werden, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Der Radverkehr gehört zum fließenden Verkehr und darf nicht ohne zwingenden Grund mitbeschränkt werden. Das pauschale Einfahrtverbot ohne Freigabe für den Radverkehr beschränkt den Radverkehr unverhältnismäßig, obwohl der Gegenverkehr im weiteren Straßenverlauf sogar für Kfz zugelassen ist.
- Eine Freigabe „Radverkehr frei“ unter VZ 267 ist regelkonform und in der VwV-StVO als Standardlösung für die Öffnung von Einbahnregelungen für den Radverkehr vorgesehen. Da hier kein VZ 220 „Einbahnstraße“ verwendet wird, greifen die speziellen Anforderungen für Einbahnstraßenbeschilderung nicht; eine Freigabe des Radverkehrs an der Einfahrt ist deshalb unproblematisch und erhöht die Netzdurchlässigkeit.

#### 2. Beseitigung der widersprüchlichen Beschilderung an der Albrechtstraße

- Maßnahme: Anpassung der Beschilderung an der Kreuzung Albrechtstraße, indem VZ 209-30 „geradeaus“ und das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ so kombiniert werden, dass eine rechtskonforme und widerspruchsfreie Führung des Radverkehrs entsteht (ggf. Korrektur der Richtungsvorgabe oder eindeutige Freigabe der verbotenen Beziehung für den Radverkehr).

Begründung:

- Die Albrechtstraße ist bereits seit Längerem für den Radverkehr freigegeben. In einer ordnungsgemäß durchzuführenden Verkehrsschau nach § 45 StVO i. V. m. VwV-StVO hätte die widersprüchliche Beschilderung auffallen und korrigiert werden müssen. Die derzeitige Kombination kann Fehlinterpretationen begünstigen und ist zu bereinigen.

#### 3. Klarstellung der Halteverbots- und Busspur-Beschilderung auf der Gathe (zwischen Ludwigstraße und Albrechtstraße)

- Maßnahme: Überprüfung und einheitliche, eindeutig verständliche Beschilderung der zeitlich begrenzten Busspur in Fahrtrichtung HBF sowie der zugehörigen Halt- und Parkregelungen. Insbesondere ist klarzustellen,
  - wann der rechte Fahrstreifen als Busspur gilt (Zeiten) und
  - welche Ausnahmen tatsächlich für „Lieferverkehr“, „Taxi“ und „Radverkehr“ gelten (Fahren auf der Spur, Halten/Be- und Entladen, Parken).
- Unklare Zusatzzeichen wie „Lieferverkehr frei“ sind dahingehend zu präzisieren, ob die Freigabe die Mitbenutzung der Spur zum Fahren betrifft oder das Halten/kurze Be- und

Entladen innerhalb festgelegter Zeitfenster erlaubt. Ebenso sind Zusatzzeichen „auf der Busspur“ nur dort vorzusehen, wo die Busspur tatsächlich angeordnet ist, um Widersprüche zu vermeiden.

Begründung:

- Der rechte Fahrstreifen ist als Busspur Mo–Fr 7:00–20:00 Uhr sowie Sa 7:00–16:00 Uhr ausgeschildert. Darunter finden sich Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei (Mo–Fr 8:30–12:00 Uhr)“, „Taxi frei“ und „Radverkehr frei“. Aus der gegenwärtigen Beschilderung ist jedoch nicht hinreichend erkennbar, ob sich die Freigaben auf das Befahren, das Halten zum Be- und Entladen oder auch auf das Parken beziehen. Zudem treten entlang des Abschnitts voneinander abweichende Hinweise („auf der Busspur“) auf, obwohl die Busspur nur abschnittsweise besteht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und erschwert die Vollzugspraxis.

Rechtliche Hinweise und Zielsetzung

- Nach § 45 StVO sind Verkehrszeichen nur dort und nur so weit anzuordnen, wie es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist. Die VwV-StVO sieht für die Öffnung von Einbahnregelungen bzw. Einfahrtsverboten für den Radverkehr die Kennzeichnung durch „Radverkehr frei“ vor, sofern Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (Sichtweiten, Begegnungsbreiten etc.).
- Die beantragten Maßnahmen dienen der Beseitigung von Widersprüchen, der Klarstellung für alle Verkehrsteilnehmenden und der rechtssicheren, verhältnismäßigen Berücksichtigung des Radverkehrs als Teil des fließenden Verkehrs.

Ich bitte um Prüfung und Umsetzung der genannten Punkte sowie um eine schriftliche Rückmeldung mit dem Ergebnis der Prüfung und dem vorgesehenen Zeitplan.

Hinweis: sollte die Fachabteilung von sich aus in der Lage sein meinen Bürgerantrag entsprechend ohne Politisches Gremium einbindung umsetzen können würde ich meinen Bürgerantrag zurückziehen.

Mit freundlichen Grüßen